



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/192-PMVD/2022

2. Dezember 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Laimer, Genossinnen und Genossen haben am 3. Oktober 2022 unter der Nr. 12494/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mutmaßlicher Verrat nachrichtendienstlicher Informationen im Rahmen einer Demonstration“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Teilnahme der beiden in Rede stehenden Bediensteten an der öffentlichen Versammlung am 21. September 2022 am Platz der Menschenrechte in Wien und Teile der dort getroffenen Äußerungen sind dem Disziplinarbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) bekannt und wurde unverzüglich geprüft. Bei der Überprüfung von Handlungen von Bediensteten im Rahmen öffentlicher Versammlungen sind die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK und auf Versammlungsfreiheit nach Art. 11 EMRK zu berücksichtigen.

Zu 2:

Das Österreichische Bundesheer ist ein Spiegelbild der österreichischen Gesellschaft. Dies sowohl im Hinblick auf rassistische, nationalistische und rechtsextremistische Vorfälle als auch in Bezug auf Kritik und Gegnerschaft zu COVID-19 Maßnahmen und der Politik im Allgemeinen. Dementsprechend wird jeder Vorfall einer Einzelfallprüfung unterzogen und führt bei Verdacht von Dienstpflichtverletzungen unverzüglich zu einem Disziplinarverfahren.

Zu 3:

Alle Kommandantinnen und Kommandanten sind bei Bekanntwerden von rechtsextremen Verdachtsfällen angehalten, im Sinne einer „Null-Toleranz-Politik“ Disziplinar- und/oder Strafanzeige zu erstatten.

Zu 4, 8 und 10:

Diese Fragen betreffen durchwegs Angelegenheiten, die im Interesse der Staatssicherheit und der Umfassenden Landesverteidigung nicht geeignet sind, im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass eine Beantwortung gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG nicht möglich ist und verweise auf die parlamentarische Überprüfung nachrichtendienstlicher Maßnahmen durch den Ständigen Unterausschuss des Landesverteidigungsausschusses des Nationalrats (Art. 52a B-VG).

Zu 9:

Ungeachtet des Umstands, dass diese Frage nicht den Vollziehungsbereich des BMLV betrifft, steht es dem Dienstgeber nicht zu, die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der freien Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) und der Versammlungsfreiheit (Art. 11 EMRK) zu beschränken.

Mag. Klaudia Tanner

